

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 4. Mai 2022

ANFRAGE

Wohnbauinstitut - Verordnung über die Videoüberwachung

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des Wohnbauinstitutes Nr. 16 vom 14.03.2022 wurde die „Verordnung über die Videoüberwachung“ aktualisiert. Das Wohnbauinstitut hatte bereits mit Beschluss Nr. 24 vom 30.04.2018 eine Verordnung über die Videoüberwachung genehmigt.

Nun ist aus dem Artikel 3, Absatz 1 der „Verordnung über die Videoüberwachung“ Folgendes zu entnehmen:

„Die Installation einer Videoüberwachungsanlage in einem Gebäude bzw. Gebäudekomplex erfolgt auf Anfrage bzw. nach Genehmigung der Mehrheit der Mieter in Anwendung des Art 1122/ter des ZGB.“

Der Absatz 3 hält Folgendes fest:

„In außerordentlichen Fällen von erheblicher Gefahr für das Vermögen des Institutes kann das Wohnbauinstitut auf eigene Initiative und zu Lasten des Wohnbauinstitutes die Videoüberwachung von Gemeinschaftsteilen in besonders ausgesetzten Gebäuden/-Komplexen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels.“

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Welche und wie viele Gebäude bzw. Gebäudekomplexe des Wohnbauinstitutes (WOBI) sind bereits mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet? Es wird um eine detaillierte Aufschlüsselung nach Gemeinden sowie den Zeitpunkt der Installation der Anlagen gebeten.
2. Welches waren die Gründe für die Installation der Videoüberwachungsanlagen, wie sie aus Frage 1 hervorgehen?
3. Wie hoch waren die jeweiligen Kosten für die Videoüberwachungsanlagen, wie sie aus Frage 1 hervorgehen, und wie haben sich die jeweiligen Kosten auf das WOBI und die Mieter verteilt? Bitte wiederum um eine detaillierte Aufschlüsselung.
4. Konnte die Zielsetzung, wie beispielsweise die Eindämmung von erheblicher Gefahr für das Vermögen des Institutes, durch die Installation der Anlagen, wie sie aus Frage 1 hervorgehen, erreicht werden? Wenn Nein, welche Folgeschritte wurden in die Wege geleitet?
5. Welche und wie viele Anlagen wurden bereits im Sinne des Artikels 3, Abs. 3 der besagten Verordnung installiert, wie hoch waren deren Kosten und welches waren die Gründe für die Installation derselben? Es wird wiederum um eine Aufschlüsselung nach Gemeinden gebeten.
6. Wie vielen Anfragen gemäß Artikel 3, Abs. 1 wurde bereits stattgegeben und wie viele Anfragen harren noch der Bearbeitung aus? Bitte wiederum um eine detaillierte Aufschlüsselung nach Gemeinden.

7. Gedenkt das Wohnbauinstitut künftig alle Gebäude bzw. Gebäudekomplexe entsprechend mit Videoüberwachungsanlagen auszustatten? Wenn Ja, aus welchen Gründen und von welchen Kosten wird dabei ausgegangen?


L. Abg. Ulli Mair